DER LANDRAT



Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbostel

Stadt Schneverdingentadt Schneverdingen Schulstraße 3

29640 Schneverdin

2 3. Dez. 2020

Fachbereich: Fachgruppe: Gebäude:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Name:

Landkreis Heidekreis

Service und Finanzen 01.7 - Recht und Kommunales Voqteistraße 17

29683 Bad Fallingbostel

Trakt E 024 Frau Stradtmann 05162 970-408 05162 970-99408

E-Mail: m.stradtmann@heidekreis.de Internet:

www.heidekreis.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

08.12.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom:

01.715 / 06 - 2

Datum: .12.2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 120 Abs. 2 NKomVG ergehen auf Ihren Antrag vom 08.12.2020 folgende Entscheidungen:

- 1. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung auf 4.293.700 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
- 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrags von 8.066.700 Euro genehmigt.

Begründung zu 1.:

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schneverdingen wird der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 4.293.700 € festgesetzt.

Gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine Genehmigung der Kreditaufnahme kann grundsätzlich nur versagt werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schneverdingen kann bestätigt werden. Die für dieses und für die kommenden Haushaltsjahre erwarteten Fehlbeträge können durch die vorhandenen Überschussrücklagen gedeckt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Kreditgenehmigung sind gegeben.

Begründung zu 2.:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.261.000 € festgesetzt.

Nach § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß der Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO verteilt sich der Gesamtbetrag in Höhe von 9.261.000 € auf die Jahre 2022 und 2023. Da laut mittelfristiger Finanzplanung in den Jahren 2022 und 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von 7.841.700 € und 3.314.800 € vorgesehen sind, ist die Festsetzung gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG teilweise genehmigungspflichtig.

VE für 2022 → 9.036.000 € vorgesehene Kreditaufnahme – 7.841.700 € VE für 2023 → 225.000 € vorgesehene Kreditaufnahme – 3.314.800 €

Wie bereits festgestellt ist die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe des genehmigungspflichtigen Betrages erteilt.

Anmerkungen und Hinweise:

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2021 einen Fehlbetrag in Höhe von 787.800 € aus. Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 NKomVG gilt gemäß § 110 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NKomVG dennoch als erfüllt. Der erwartete Fehlbetrag kann durch die vorhandenen Überschussrücklagen gedeckt werden.

Im Finanzhaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Zahlungsmittelverlust in Höhe von 556.400 € gerechnet. Die investive Verschuldung der Stadt Schneverdingen liegt mit 160,91 € je Einwohner weit unter dem Landesdurchschnitt von 831,76 €. Allerdings lassen die in den kommenden Haushaltsjahren geplanten Kreditaufnahmen die bisher geringe Verschuldung deutlich ansteigen.

Den fehlenden Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG sowie den entsprechenden Auszug aus der Ratssitzung vom 03.12.2020 bitte ich nachzureichen. Des Weiteren möchte ich Sie nochmals darum bitten, künftig Felder in den Haushalten nicht leer zu lassen, sondern eine "0" einzutragen.

Der Stellenplan der Stadt Schneverdingen für das Haushaltsjahr 2021 gibt keinen Anlass zu Anmerkungen oder Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung kann entsprechend der Vorgaben in Ihrer Hauptsatzung sowie der des § 112 Abs. 3 NKomVG verkündet und in Kraft gesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichem Gruß

Ostermann